

## Satzung

### Rechtlicher Hinweis

Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter und Funktionen können durch Mitglieder aller Geschlechter (m/w/d) wahrgenommen werden. Im Satzungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet.

### § 1 Vereinsidentität

#### **Absatz 1 Name**

<sup>1</sup> Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Neuried e.V." <sup>2</sup> Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 8363 eingetragen.

#### **Absatz 2 Vereinssitz**

<sup>1</sup> Vereinssitz ist Neuried.

#### **Absatz 3 Vereinsfarben und -abzeichen**

<sup>1</sup> Die Vereinsfarben sind grün und weiß. <sup>2</sup> Das Vereinsabzeichen sind drei symbolisierte Fichten und ein N für Neuried.

#### **Absatz 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. <sup>2</sup> Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieses Verbandes an. <sup>3</sup> Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.

### § 2 Vereinszweck

#### **Absatz 1 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **Absatz 2 Zweck**

<sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. <sup>2</sup> Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung der Teilnahme an Wettkämpfen;
- Kräftigung der Gesundheit seiner Mitglieder;
- Entwicklung von sportlichen Fähigkeiten.

<sup>3</sup> Der Verein erreicht seinen Zweck durch

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings-, Übungs- und Kursbetriebes;
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen etc.;
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

<sup>4</sup> Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und die Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum und im -besitz stehender Gegenstände. <sup>5</sup> Dieses Ziel kann auch durch die Erbringung von Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern verwirklicht werden, wenn dies dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entspricht und im Vereinsausschuss ein entsprechender Beschluss gefasst wurde. <sup>6</sup> Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **Absatz 3 Zweckänderung**

<sup>1</sup> Zweckänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### **Absatz 4 Vereinsvermögen**

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup> Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, erhalten ihre Auslagen gegen Vorlage von Belegen erstattet. <sup>4</sup> Honorare werden an Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Mandatserfüllung grundsätzlich nicht gezahlt. <sup>5</sup> Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. <sup>6</sup> Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 5 trifft der Vereinsausschuss. <sup>7</sup> Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. <sup>8</sup> Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten gemäß Satz 5 für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen – maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. <sup>9</sup> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>10</sup> Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### **Absatz 5 Engagement**

<sup>1</sup> Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

## § 3 Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitglieder

### **Absatz 1 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. <sup>2</sup> Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. <sup>3</sup> Die Abteilungen können im Bedarfsfall für sich andere Unterscheidungskriterien treffen, z.B. aktive und passive Mitglieder. <sup>4</sup> Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. <sup>5</sup> Die Aufnahme in Organe und Organteile des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus. <sup>6</sup> Auf Antrag kann eine Mitgliedschaft für eine begrenzte Zeit ruhen. <sup>7</sup> Der Vorstand entscheidet.

### **Absatz 2 Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. <sup>2</sup> Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr. <sup>3</sup> Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. <sup>4</sup> Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des minderjährigen Mitglieds. <sup>5</sup> Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. <sup>6</sup> Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. <sup>7</sup> Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Aufnahme rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung. <sup>8</sup> Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. <sup>9</sup> Bei der Aufnahme ordnet sich das Mitglied mindestens einer Abteilung zu.

### **Absatz 3 Rechte des Mitglieds**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben das Recht

- im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte nach Maßgabe der Belegungs-, Spiel- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen;
- nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt;
- zur Delegiertenversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzureichen sowie an der Delegiertenversammlung ohne Rede und Stimmrecht teilzunehmen, soweit es die räumlichen Gegebenheiten erlauben.

<sup>2</sup> Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann – mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung – nicht einem anderen überlassen werden. <sup>3</sup> Hinsichtlich der Stimmberechtigung findet § 6 Abs. 3 Anwendung.

### **Absatz 4 Pflichten des Mitglieds**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft verpflichtet

- zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen;
- zur pünktlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr, des Beitrags und sonstiger satzungsgemäßer Geldleistungen (§ 19);
- die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins widerspricht;
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten;
- den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
- jede Änderung ihrer Anschrift/Kontaktdaten und gegebenenfalls ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen;
- bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle zu übergeben und dort den Vereinsausweis zur Entwertung vorzulegen.

### **Absatz 5 Ende der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. <sup>2</sup> Die Beendigung durch Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen.

### **Absatz 6 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. <sup>2</sup> Die Kündigung ist spätestens bis 15. November des Jahres in Textform zu Händen der Geschäftsstelle zu erklären. <sup>3</sup> Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

### **Absatz 7 Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen

- bei grobem oder wiederholtem unehrenhaften oder unsportlichen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins;
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
- bei vereinschädigendem Verhalten;
- wenn Geldleistungspflichten des Mitglieds (Beiträge, Gebühren, Umlagen) nicht innerhalb von drei Monaten nach deren Fälligkeit und einer Nachfrist von einem weiteren Monat entrichtet wurden.

<sup>2</sup> Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. <sup>3</sup> Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup> Die Entscheidung ist per Einwurfeinschreiben an die zuletzt mitgeteilte Adresse des Mitglieds zuzustellen. <sup>5</sup> Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. <sup>6</sup> Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Versand der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. <sup>7</sup> Maßgeblich für den Versand ist das Datum des Poststempels. <sup>8</sup> Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig. <sup>9</sup> Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. <sup>10</sup> Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. <sup>11</sup> Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. <sup>12</sup> Eine anteilige Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht. <sup>13</sup> Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 5 Organe**

<sup>1</sup> Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung;
- die Delegiertenversammlung;
- der Vereinsausschuss;
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **Absatz 1 Rechtliche Stellung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

### **Absatz 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

### **Absatz 3 Stimmen**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup> Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich ausüben, eine Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter ist unzulässig. <sup>3</sup> Tritt ein Minderjähriger dem Verein bei, so hat der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zum Beitritt sowie zu allen Handlungen zu erklären, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts durch den Jugendlichen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

### **Absatz 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung findet in folgenden Fällen statt:

- Auflösung des Vereins;
- Zweckänderung des Vereins.

### **Absatz 5 Einladung und Tagesordnung**

<sup>1</sup> Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch Versand per E-Mail an die durch das Mitglied zuletzt mitgeteilte Mailadresse sowie durch Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur sechs Wochen vor der Versammlung. <sup>2</sup> Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben. <sup>3</sup> Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind bei der Geschäftsstelle in Textform spätestens vier Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung einzureichen. <sup>4</sup> Die geänderte Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Versammlung an der in der Einladung erwähnten Stelle einzusehen.

### **Absatz 6 Durchführung, Leitung und Mehrheiten**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung findet in Präsenzform statt. <sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt den Leiter der Versammlung aus seiner Mitte. Die Leitung kann vom Vorstand an eine außenstehende, fachkundige Person übertragen werden. <sup>3</sup> Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>4</sup> Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

### **Absatz 1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind

- die Mitglieder des Vereinsausschusses;
- die Delegierten der Abteilungen im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann Anträge und Wahlvorschläge zur Delegiertenversammlung einreichen sowie an der Delegiertenversammlung ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen, sofern es die räumlichen Voraussetzungen erlauben.

Absatz 2 Aufgaben

<sup>1</sup> Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe sowie des Rechnungsabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren; Abberufung des Vorstands;
- Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
- Satzungsänderungen mit Ausnahme der Änderung des satzungsmäßigen Vereinszwecks nach § 2 Absatz 2.
- Auflösung von Abteilungen.

### **Absatz 3 Stimmen**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann nur Delegierter einer einzigen Abteilung sein. <sup>2</sup> Jede stimmberechtigte Person hat in der Delegiertenversammlung nur eine Stimme. <sup>3</sup> Diese ist nicht übertragbar.

### **Absatz 4 Ordentliche Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. <sup>2</sup> Sie soll spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten werden. <sup>3</sup> Die Einladung an die Stimmberechtigten erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Versand per E-Mail an die dem Verein zuletzt durch den Stimmberechtigten mitgeteilten Kontaktdaten mit einer Frist von 6 Wochen. <sup>4</sup> Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind bei der Geschäftsstelle in Textform spätestens 4 Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung einzureichen. <sup>5</sup> Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand 2 Wochen vor der Versammlung per E-Mail an die Stimmberechtigten versandt. <sup>6</sup> Die Mitglieder werden entsprechend je durch Aushang eingeladen und informiert. <sup>7</sup> Nach Ablauf der Frist zur Ergänzung der Tagesordnung können keine Anträge mehr gestellt werden.

### **Absatz 5 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen

- auf Antrag des Vorstandes;
- auf schriftlichen Antrag von 25% der Delegierten.

<sup>2</sup> Die Einberufung der Stimmberechtigten zur außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Versand per E-Mail an die dem Verein zuletzt durch den Stimmberechtigten mitgeteilten Kontaktdaten mit einer Frist von 3 Wochen. <sup>3</sup> Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind bei der Geschäftsstelle in Textform spätestens 2 Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung einzureichen. <sup>4</sup> Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand 1 Woche vor der Versammlung per E-Mail an die Stimmberechtigten versandt. <sup>5</sup> Nach Ablauf der Frist zur Ergänzung der Tagesordnung können keine Anträge mehr gestellt werden. <sup>6</sup> Die Mitglieder werden entsprechend je durch Aushang eingeladen und informiert.

### **Absatz 6 Durchführung, Leitung und Mehrheiten**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich in Präsenzform statt. <sup>2</sup> Bei Vorliegen sachlicher Gründe ist der Vorstand berechtigt aber nicht verpflichtet, die Durchführung der Delegiertenversammlung im Wege einer Onlineversammlung, in hybrider Form einer Präsenz-/Onlineversammlung nach Maßgabe des Absatzes 7 oder des Umlaufverfahrens durchzuführen.

<sup>3</sup> Der Vorstand bestimmt den Leiter der Delegiertenversammlung aus seiner Mitte. <sup>4</sup> Der Vorstand kann die Leitung an eine außenstehende, fachkundige Person übertragen. <sup>5</sup> Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>6</sup> Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Stimmberechtigten. <sup>7</sup> Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

<sup>8</sup> Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>9</sup> Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Beschluss von Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>10</sup> Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Wahlleiters. <sup>11</sup> Diese Person nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. <sup>12</sup> Ihr obliegt die Durchführung der Wahl.

### **Absatz 7 Online-Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Online-Versammlungen haben den Vorschriften des Datenschutzrechts zu entsprechen und folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG). <sup>2</sup> Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von teilnahmeberechtigten Personen (Teilnehmern). <sup>3</sup> Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: <sup>4</sup> Sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer erhalten zu diesem Zweck durch den Vorstand mit der Übermittlung der endgültigen Tagesordnung die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. <sup>5</sup> Nicht stimmberechtigten Teilnehmern werden die Zugangsberechtigungsdaten auf Anfrage bei der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup> Die Anfrage nicht stimmberechtigter Teilnehmer bei der Geschäftsstelle soll spätestens 3 Tage vor der Delegiertenversammlung erfolgen. <sup>7</sup> Die Teilnehmer verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. <sup>8</sup> Während der Online-Versammlung sind auch Abstimmungen möglich. <sup>9</sup> Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. <sup>10</sup> Diese Formulare müssen enthalten:

- den Antrag, über den abgestimmt werden soll;
- drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimtabgabe angeklickt werden können;
- weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder und

- den Zeitpunkt der Absendung.

<sup>11</sup> Die Bestimmungen zur Ladung in Absatz 4 und Absatz 5 sowie zur Leitung und zu den Mehrheitserfordernissen in Absatz 6 gelten entsprechend. <sup>12</sup> Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet. <sup>13</sup> Eine Anfechtung kann nicht darauf gestützt werden, dass die Teilnahme an der Delegiertenversammlung im Online-Verfahren aus technischen Gründen nicht möglich war oder dass es bei Stimmabgaben im Online-Verfahren zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. <sup>14</sup> Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. <sup>15</sup> Die Beweislast für ein derartiges Verschulden des Vereins trägt das anfechtende Mitglied.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

### **Absatz 1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem Vorstand;
- den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern;
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung;
- der Geschäftsleitung oder dem Vereinsgeschäftsführer bzw. den Vereinsgeschäftsführern (jeweils ohne Stimmrecht);
- Gästen wie z.B. den Revisoren oder Referenten (jeweils ohne Stimmrecht);
- dem Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht).

### **Absatz 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vereinsausschuss ist in allen Vereinsangelegenheiten beschließendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Ordnungen nicht anderen Organen übertragen ist.

<sup>2</sup> Der Vereinsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
- Vertretung der Interessen der Abteilungen;
- Zulassung von Abteilungen;
- Umwidmung von Abteilungen;
- Genehmigung des Haushaltsplanes.

### **Absatz 3 Einberufung, Durchführung und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vereinsausschuss wird durch den Vorstand einberufen. <sup>2</sup> Sitzungen des Vereinsausschusses finden grundsätzlich in Präsenzform statt. <sup>3</sup> Bei Vorliegen sachlicher Gründe ist der Vorstand berechtigt aber nicht verpflichtet, die Sitzungen im Wege eines virtuellen Videokonferenzraumsystems unter Einhaltung des Datenschutzrechts oder des Umlaufverfahrens durchzuführen. <sup>4</sup> Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Versand per E-Mail an die dem Verein zuletzt durch das Ausschussmitglied mitgeteilten Kontaktdaten mit einer Frist von 2 Wochen. <sup>5</sup> Der Vereinsausschuss tagt mindestens 4-mal pro Jahr. <sup>6</sup> Auf Verlangen von 25% der Vereinsausschussmitglieder muss der Vorstand eine Vereinsausschusssitzung unter Wahrung der Frist von 2 Wochen einberufen. <sup>7</sup> Der Vereinsausschuss ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

### **Absatz 1 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied vertritt gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. <sup>4</sup> Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup> Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch ein Jahr nach Ende der Amtszeit, im Amt. <sup>6</sup> Die Amtszeit endet mit der Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand. <sup>7</sup> Der alte Vorstand ist verpflichtet binnen Wochenfrist nach der Wahl sämtliche Unterlagen, welche den Verein und seine Führung betreffen, an den neuen Vorstand zu übergeben.

<sup>8</sup> Scheiden ein oder zwei Mitglied/er des Vorstands zeitgleich vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Abberufung oder Rücktritt aus, kann sich der Restvorstand für die Zeit bis zur Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung durch Beschluss selbst ergänzen. <sup>9</sup> Fallen vor Neuwahlen alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig weg, so bestimmt der abweichend von § 8 Abs. 3 durch die Geschäftsleitung einzuberufende Vereinsausschuss drei Mitglieder als neuen Interimsvorstand, der sofort eine Delegiertenversammlung zur Neuwahl einberufen muss. <sup>10</sup> Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Bestimmung des Interimsvorstands kommissarisch im Amt.

<sup>11</sup> Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Ver

## Absatz 2 Aufgaben

- <sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. <sup>2</sup> Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes sind insbesondere:
- Vereinsführung;
  - Liegenschaften sowie Miet- und Pachtverträge;
  - Personal, in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter einzustellen und zu entlassen;
  - Abwicklung des Sportbetriebes;
  - Finanzen, unter anderem die Budgetierung der Abteilungen als Ganzes (Einzelbudgets für Trainerverträge regelt die Abteilung im Rahmen ihres Abteilungsbudgets);
  - Verwaltung;
  - Marketing;
  - Aufstellung des Haushaltsplans;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vereinsausschusses.
- <sup>3</sup> Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Vorstandsmitglieder selbst.

## Absatz 3 Rechte und Pflichten

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen beratend teilnehmen. <sup>2</sup> Der Vorstand ist berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal (Angestellte oder Selbständige) anzustellen. <sup>3</sup> Der Vereinsausschuss ist zu informieren. <sup>4</sup> Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung ehrenamtliche Referenten nach Bedarf mit definiertem Aufgabenumfang zu berufen. <sup>5</sup> Der Vorstand ist darüber hinaus befugt, an Stelle der Delegiertenversammlung oder des Vereinsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>6</sup> Hiervon hat er den zuständigen Vereinsorganen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen. <sup>7</sup> Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Vereinssatzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. <sup>8</sup> Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben. <sup>9</sup> Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. <sup>10</sup> Die Beschwerde ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Amtsenthebung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzulegen. <sup>11</sup> Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung aller Betroffenen endgültig.

## § 10 Abteilungen

### Absatz 1 Organisation in Abteilungen

- <sup>1</sup> Der Verein ist ein Mehrspartenverein. <sup>2</sup> Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger abgegrenzter Abteilungen. <sup>3</sup> Die Abteilungen sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebs der jeweils betreffenden Sportart oder Sportarten. <sup>4</sup> Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden. <sup>5</sup> Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder. <sup>6</sup> Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. <sup>7</sup> Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach Außen auftreten. <sup>8</sup> Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein. <sup>9</sup> Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

### Absatz 2 Abteilungsordnung

- <sup>1</sup> Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. <sup>2</sup> Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Vereinsausschuss. <sup>3</sup> Die Abteilungsordnung regelt die innere Ordnung der Abteilung und die Abteilungsorgane.

### Absatz 3 Abteilungsleitung

- <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und nach Möglichkeit einem Stellvertreter, der sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallende Aufgaben eigenverantwortlich erledigt. <sup>2</sup> Bleibt die Funktion der Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. <sup>3</sup> Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsmitglieder erfolgt.

### Absatz 4 Abteilungsversammlung

- <sup>1</sup> Die Abteilungen halten jährlich eine Abteilungsversammlung ab. <sup>2</sup> Abteilungsversammlungen finden grundsätzlich in Präsenzform statt. <sup>3</sup> Bei Vorliegen sachlicher Gründe ist die Abteilungsleitung berechtigt aber nicht verpflichtet, die Sitzungen im Wege eines virtuellen Videokonferenzraumsystems unter Einhaltung des Datenschutzrechts oder im Wege des Umlaufverfahrens durchzuführen. <sup>4</sup> Die Abteilungsleitung beruft die Versammlung durch Aushang 2 Wochen vor dem Termin ein. <sup>5</sup> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der entsprechenden Abteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahres. <sup>6</sup> § 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend. <sup>7</sup> Wählbar als Delegierter oder Mitglied der Abteilungsleitung ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. <sup>8</sup> Die Abteilungsversammlung
- nimmt den Tätigkeitsbericht der Abteilungsleitung entgegen;
  - verabschiedet die Verwendung des Budgets für die Abteilung;
  - entscheidet über Einführung und Höhe des Spartenbeitrags;

- verabschiedet die Ziele der Abteilung;
- behandelt die Anliegen der Abteilungsmitglieder;
- wählt für die Dauer von vier Jahren
  - die Abteilungsleitung;
  - die Delegierten für die Delegiertenversammlung.

<sup>9</sup> In Ausnahmefällen kann für eine kürzere Amtszeit gewählt werden, wenn dies zu einer Vereinheitlichung des Auslaufens der Amtszeiten in der Abteilungsleitung führt. <sup>10</sup> Die Abteilungen wählen entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte nach folgendem Schlüssel:

- bis 50 Mitglieder = 2 Delegierte;
- je weitere angefangene 100 Mitglieder = 1 Delegierter;
- insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Delegierte.

<sup>11</sup> Um sicherzustellen, dass in der Delegiertenversammlung die Abteilungen entsprechend repräsentiert werden, sind Ersatzdelegierte zu wählen. <sup>12</sup> Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist Protokoll zu führen, das dem Vorstand und dem Vereinsausschuss unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

## **Absatz 5 Delegierte zur Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die gewählten Delegierten sind dem Vorstand für jedes Kalenderjahr in Textform bis spätestens 31.1. des Geschäftsjahres mitzuteilen. <sup>2</sup> Erfolgt keine Mitteilung, werden die Delegierten des Vorjahres zur Delegiertenversammlung geladen.

## **Absatz 6 Spartenbeitrag und Umlagen**

<sup>1</sup> Unabhängig vom Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlungen einen eigenen Spartenbeitrag erheben und diesen über den Hauptverein einziehen lassen. <sup>2</sup> Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Abteilungsumlage beschließen und diese über den Hauptverein einziehen lassen.

## **§ 11 Vereinsjugend**

<sup>1</sup> Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 12 Protokoll**

<sup>1</sup> Über jede Versammlung (Mitglieder-, Delegiertenversammlung) und Sitzung (Vereinsausschuss-, Abteilungs-, Vorstandssitzung) ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. <sup>2</sup> Das Protokoll ist nach Beendigung der Sitzung durch die Versammlungsleitung und die bei Sitzungsbeginn von der Versammlungsleitung zu bestimmende Protokollführung zu unterschreiben. <sup>3</sup> Das Protokoll ist allen anwesenden Teilnehmern auf Wunsch auszuhändigen bzw. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup> Einwände gegen das Protokoll sind binnen 4 Tagen nach Aushändigung in Textform bei der Geschäftsstelle des Vereins zu erheben.

## **§ 13 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsleitung bzw. einen oder mehrere Vereinsgeschäftsführer bestellen. <sup>2</sup> Sie ist bzw. sie sind Mitglied des Vereinsausschusses und nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes teil. <sup>3</sup> In beiden Gremien haben sie kein Stimmrecht. <sup>4</sup> Die Aufgaben der Angestellten regeln die Geschäftsordnung und der Arbeitsvertrag (Stellenbeschreibung).

## **§ 14 Die Revisoren**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei fachkundige Mitglieder des Vereins zu Revisoren. <sup>2</sup> Sollte dies nicht machbar sein, so kann mit der Revision eine außenstehende, fachkundige, vom Verein unabhängige Person oder Institution beauftragt werden. <sup>3</sup> Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand zu berichten. <sup>4</sup> Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung darüber schriftlichen Bericht. <sup>5</sup> Sie können, je nach Prüfungsergebnis, die Entlastung des Vorstandes für das geprüfte Geschäftsjahr empfehlen. <sup>6</sup> Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren unverzüglich dem Vorstand berichten.

## **§ 15 Maßregelungen und Sanktionen**

<sup>1</sup> Gegen Mitglieder, die gegen die aufgezählten Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen, welche im Anschluss zu dokumentieren sind und dem Sanktionierten schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Diese sind

- eine Verwarnung;
- ein Verweis;
- ein Platz- und Hausverbot.

§ 4 Abs. 7 (Vereinsausschluss) bleibt unberührt.

<sup>2</sup> Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt. <sup>3</sup> Der Betroffene kann

nach Verhängung der Maßnahme oder Sanktion innerhalb von zwei Wochen nach Ergehen der Maßnahme oder Sanktion schriftlich in der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen. <sup>4</sup> Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung. <sup>5</sup> Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig. <sup>6</sup> Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. <sup>7</sup> Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht dem Betroffenen nach der endgültigen Entscheidung offen.

## **§ 16 Ordnungen**

<sup>1</sup> Der Verein kann sich Ordnungen geben. Zum Beispiel

- Geschäftsordnung;
- Finanzordnung;
- Jugendordnung;
- Wahlordnung;
- Ehrenordnung;
- Abteilungsordnungen.

<sup>2</sup> Ordnungen und deren Änderungen werden durch den Vorstand oder von ihm Beauftragte bzw. von den Abteilungen erarbeitet und vom Vereinsausschuss beschlossen bzw. genehmigt.

## **§ 17 Ehrungen**

<sup>1</sup> Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup>Über die Ernennung entscheidet die Delegiertenversammlung. <sup>3</sup> Die Ehrenmitglieder wählen den Ehrenvorsitzenden.

## **§ 18 Haftung**

<sup>1</sup> Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich geregelte Verdienstgrenze zur Haftungsprivilegierung im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

<sup>2</sup> Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachten Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Beiträge**

<sup>1</sup> Für die Vereinsmitgliedschaft werden Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge erhoben. <sup>2</sup> Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzordnung geregelt. <sup>3</sup> Des Weiteren können Spartenbeiträge und Kursgebühren erhoben werden. <sup>4</sup> Einzelheiten regelt die Finanzordnung. <sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. <sup>6</sup> Die Höhe dieser Umlage darf den Betrag von 2 Jahresbeiträgen nicht übersteigen. <sup>7</sup> Minderjährige sind von der Erhebung der Umlage ausgeschlossen. <sup>8</sup> Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, oder auch aus anderen Gründen, können Beiträge und/oder sonstige satzungsgemäßen Geldleistungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. <sup>9</sup> Der Einzug aller Beiträge, Kursgebühren und Umlagen erfolgt ausschließlich über den Hauptverein. <sup>10</sup> Die Mitglieder sind bei Bedarf verpflichtet, Arbeitsdienste zur Förderung der Zwecke des Vereins zu leisten.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck form- und fristgerecht, gemäß § 6 dieser Satzung, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup> Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. <sup>3</sup> Ob eine derartige Mitgliederversammlung einberufen wird, entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag des Vorstands oder der Delegiertenversammlung. <sup>4</sup> Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>5</sup> Zur Beschlussfassung ist eine 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. <sup>6</sup> In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. <sup>7</sup> Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. anzuzeigen. <sup>8</sup> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuried die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Verschwiegenheitspflicht**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren sind vertraulich. <sup>2</sup> Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

## § 22 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

<sup>1</sup> Der Verein ist zum Datenschutz nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen verpflichtet. <sup>2</sup> Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. <sup>3</sup> Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Name (Vor- und Nachname) und Anschrift;
- Geburtsdatum;
- Geschlecht;
- Vorliegen einer Behinderung, einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung i.S.v. § 2 SGB IX;
- Staatsangehörigkeit;
- Bankverbindung;
- Telefonnummern (Festnetz und Mobil);
- E-Mail-Adresse;
- Lizenz(en);
- Ehrungen;
- Funktion(en) im Verein;
- Wettkampfergebnisse;
- Zugehörigkeit zu Mannschaften;
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe.

<sup>3</sup> Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. <sup>4</sup> Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Anschrift, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. <sup>5</sup> Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

<sup>6</sup> Für die Vergabe von Zuschüssen durch staatliche Stellen oder Sportverbände, zur Vornahme der Bestandsmeldungen beim BLSV sowie zur Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebs durch die Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden. <sup>7</sup> Übermittelt werden Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit der Mitglieder sowie ggf. das Vorliegen einer Behinderung, einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung i.S.v. § 2 SGB IX.

<sup>8</sup> Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. <sup>9</sup> Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. <sup>10</sup> Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. <sup>11</sup> Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. <sup>12</sup> Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

<sup>13</sup> Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

<sup>14</sup> In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. <sup>15</sup> Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. <sup>16</sup> Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. <sup>17</sup> Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. <sup>18</sup> Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. <sup>19</sup> Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. <sup>20</sup> Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

<sup>21</sup> Sonstige Informationen über Vereinsmitglieder und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

<sup>22</sup> Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. <sup>23</sup> Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. <sup>23</sup> Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

<sup>24</sup> Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Geschäftsstellenmitarbeiter, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. <sup>25</sup> Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. <sup>26</sup> Beinhalten die Mitgliederlisten

besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären.<sup>27</sup> Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen.<sup>28</sup> Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.<sup>29</sup> Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.<sup>30</sup> Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.<sup>31</sup> Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

<sup>32</sup> Den Vorstandsmitgliedern, Geschäftsstellenmitarbeitern und sonstigen Funktionären des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.<sup>33</sup> Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

<sup>34</sup> Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

<sup>35</sup> Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup> Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. <sup>2</sup> Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

## **§ 24 Schlussbestimmung; Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt durch den Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 20.10.2021 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.